

# RS Vwgh 2007/4/18 2004/13/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.2007

## Index

000

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

B-VG Art140;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 litd idF 1996/201;

StruktAnpG 1996 Art39 Z22;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/15/0100 E 27. Mai 1999 VwSlg 7407 F/1999 RS 4(hier ohne den letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Die Besonderheit des häuslichen Arbeitszimmers liegt darin, dass seine Nutzung (Mitnutzung) im Rahmen der Lebensführung nach den in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu Art 39 Z 22 StruktAnpG 1996, BGBl 201, angesprochenen Lebenserfahrung vielfach nahe liegt, von der Beh aber der Nachweis seiner Nutzung für die Lebensführung, zumal ein solcher Ermittlungen im engen Privatbereich des Steuerpflichtigen erfordert, nur schwer zu erbringen ist (Hinweis E 20.1.1999, 98/13/0132). Aus diesem Grund bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn der Gesetzgeber die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für das Arbeitszimmer auch davon abhängig macht, dass es den Mittelpunkt der entsprechenden Betätigung des Steuerpflichtigen darstellt. In diesem Sinne hat der VwGH im Erkenntnis 98/13/0132 erkannt, dass der Mittelpunkt einer Lehrtätigkeit nicht im Arbeitszimmer, sondern an jenem Ort gelegen ist, an dem die Vermittlung von Wissen und technischem Können selbst erfolgt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004130025.X06

## Im RIS seit

17.05.2007

## Zuletzt aktualisiert am

24.06.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)